

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00891 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00891

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00891 du 28 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00891 del 28 febbraio 2011

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

3.1.1 Wie eingangs erwähnt, sprach die IV-Stelle Schwyz der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 9. Juli 1998, ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 50 %, mit Wirkung ab 1. August 1994 eine halbe Rente zu (Urk. 8/64; vgl. Urk. 8/70 und Urk. 8/75). Seither ergingen die Mitteilung der IV-Stelle vom 8. Juni 2001, wonach die Überprüfung des Invaliditätsgrades keine rentenbeeinflussende Änderung ergeben hat (Urk. 8/86), deren Verfügung vom 24. März 2004, womit sie, ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 51 %, das Erhaltungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 22. August 2002 abwies (Urk. 8/106), sowie ihre Mitteilung vom 19. April 2007, wonach weiterhin ein Anspruch auf die bisherige Invalidenrente (Invaliditätsgrad 51 %) besteht (Urk. 8/124).

E. 3.2

3.2.1.1 Massgebend für die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Verfügung vom 24. März 2004 (Urk. 8/106) war das Gutachten der MEDAS G.____ vom 12. Januar 2004 (Urk. 8/100). Darin wurden als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (1) eine depressive Störung, leicht bis mittelgradig, aktuell teilremittiert (ICD-10 F32.1), (2) ein chronisch-rezidivierendes Lumbovertebralsyndrom mit unspezifischer Ausstrahlung links mehr als rechts (ICD-10 M54.4) bei/mit Bandscheibenprotrusion und Osteochondrose L2/3 ohne Einengung des Spinalkanals, Schmorl'schem Knötchen Deckplatte Lendenwirbelsäule (MRI Balgrist vom 13. Mai 2003) sowie aktuell klinisch ohne radikuläre Ausfälle, (3) eine Rotatorenmanschetten- und Bizepssehnentendopathie der linken Schulter (ICD-10 M75.1), (4) eine leichte Epicondylopathia humero radialis links (ICD-10 M77.1) sowie (5) eine Neuropathie des Nervus ulnaris links im Sulcus ulnaris links erhoben (Urk. 8/100/12). Die Gutachter kamen zum Schluss, dass für die bisherige Tätigkeit als Serviceangestellte eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit (halbtags) bestehe, und zwar seit August 2003 (Zeitpunkt der Berufsaufgabe). Die Einschränkung ergebe sich hier vor allem aus rheumatologischer Sicht aufgrund der verminderten Belastbarkeit der linken Schulter und des linken Armes. In körperlich leichten Tätigkeiten ohne repetitives Heben, Ziehen, Stossen von Lasten über 7 bis 10 Kilogramm und ohne Überkopfarbeiten, repetitiv gebückte Tätigkeiten und ohne Haltearbeiten sei die Beschwerdeführerin aus rheumatologischer Sicht zu 100 % arbeitsfähig. Aufgrund der psychischen Störung vermindere sich bei diesen Tätigkeiten die Arbeitsfähigkeit auf 70 % (Urk. 8/100/15).

Beweiskraft zu (vgl. Erwagung 1.9).

Die Gutachter haben nachvollziehbar dargelegt, dass und weshalb seit November 2008 aus rheumatologischer und psychiatrischer Sicht sowohl in der Ttigkeit im Service als auch in anderen (adaptierten) Ttigkeiten eine 100%ige Arbeitsfhigkeit besteht.

Die von Y.____ und von C.____ in ihren Berichten vom 19. Mai 2008 und 6. Mai 2008 vorgenommenen Beurteilungen, wonach die Beschwerdefhrerin lediglich zu 50 % arbeitsfhig sei (Urk. 8/144/3 und Urk. 8/145/6), beruhen massgeblich auf deren - subjektiven - Angaben und vermgen die gutachterlichen Schlussfolgerungen nicht in Frage zu stellen.

Seitens der Beschwerdefhrerin wurde denn auch ausdrcklich anerkannt, dass sie mindestens seit November 2008 zu 100 % arbeitsfhig ist (Urk. 1 Seite 8).

3.3.2 Es steht somit fest, dass sich der (psychische) Gesundheitszustand der Beschwerdefhrerin sowie ihre Arbeitsfhigkeit seit November 2008 verbessert haben.

3.3.3 Die Arbeitsfhigkeit der Beschwerdefhrerin vor November 2008 haben die Gutachter nicht konkret beurteilt. A.____ bemerkte lediglich, es sei unklar, weshalb im Mai 2008 sowohl C.____ als auch Y.____ die Beschwerdefhrerin in einer adaptierten Ttigkeit als zu 50 % arbeitsfhig beurteilt htten, zumal diese damals bereits seit mehreren Jahren zu 60 % im Service gearbeitet habe (Urk. 8/153/38). Sodann hielt Z.____ unter dem Titel "Krankheitsgeschichte" fest, die Beschwerdefhrerin habe seit 2004 fr ca. zwei Jahre wegen Depressionen den Psychiater D.____ aufgesucht. Seit ca. 2006 sei es aus ihrer Sicht nicht mehr ntig gewesen, zum Psychiater zu gehen (Urk. 8/154/5).

Aufgrund dieser gutachterlichen Feststellungen besteht zwar Grund zur Annahme, dass sich der (laut MEDAS-Gutachten vom 12. Januar 2004 die Arbeitsfhigkeit in einer behinderungsangepassten Ttigkeit einzig beeintrchtigende [Urk. 8/100/15]) psychische Gesundheitszustand der Beschwerdefhrerin bereits seit 2006 verbessert hat. Hingegen liegen keine rztlichen Angaben vor, welche darauf schliessen lassen, dass die Verbesserung bereits im Jahre 2005 eingetreten sein knnte.

E. 4

4.1 In wirtschaftlicher Hinsicht lag sowohl der Verfgung vom 24. Mrz 2004 (Urk. 8/106) als auch der Mitteilung vom 19. April 2007 (Urk. 8/124) die Annahme zugrunde, dass die Beschwerdefhrerin im Gesundheitsfall weiterhin bei der J.____ AG angestellt wre. Dort hatte sie im Jahre 1994 ein Einkommen von Fr. 49'400.-- erzielt (Urk. 8/161/1). Ausgehend von diesem Einkommen ermittelte die Berufsberatung der Beschwerdegegnerin im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens unter Bercksichtigung der Nominallohnerhhung fr das Jahr 2004 ein Einkommen von Fr. 55'648.40, fr das Jahr 2005 von Fr. 56'204.90, fr das Jahr 2006 von Fr. 56'879.30, fr das Jahr 2007 von Fr. 57'789.40 und fr das Jahr 2008 von Fr. 58'741.-- (Urk. 8/161/1 und Urk. 2/1 Seite 3).

4.2

4.2.1 Zur Ermittlung des Invalideneinkommens 2008 zog die Beschwerdegegnerin den Zentralwert gemss Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes fr Statistik fr

die im privaten und öffentlichen Sektor im Gastgewerbe im Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) beschäftigten Frauen heran (Urk. 8/161/2). Dieser Betrag im Jahre 2008 Fr. 3'647.-- bei 40 Arbeitsstunden pro Woche (LSE 2008, Tabelle TA1, Ziffer 55, Seite 23), was bei der Annahme einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Gastgewerbe von 42 Stunden im Jahr 2008 (vgl. Die Volkswirtschaft 12/2010, Tabelle B9.2 Seite 90) einem Verdienst von Fr. 3'829.35 pro Monat resp. einem Jahresverdienst von Fr. 45'952.20 (= Fr. 3'829.35 x 12) entspricht. Einen Abzug vom Tabellenlohn hat die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht vorgenommen. Ein solcher hat nämlich nicht automatisch, sondern nur dann zu erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer der dafür relevanten Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (Urteil der II. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 5. Juni 2008 in Sachen S., 9C_344/2008, Erw. 4). Solche Attribute sind bei der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht gegeben und wurden denn von ihr auch nicht geltend gemacht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ausgehend vom hypothetischen Valideneinkommen 2008 von Fr. 58'741.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 12'788.80 resp. ein - nicht rentenbegründender (Art. 28 Abs. 2 IVG) - Invaliditätsgrad von aufgerundet 22 %.

4.2.2 Ä Ä Aus dem (korrigierten) Lohnblatt 2006 der K. ___ AG geht hervor, dass die Beschwerdeführerin dort in diesem Jahr ein Einkommen von Fr. 35'008.60 erzielt hat (Urk. 8/135/1 = Urk. 8/155/3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Stellt man dieses tatsächlich erzielte Einkommen dem für das Jahr 2006 ermittelten hypothetischen Valideneinkommen von Fr. 56'879.30 gegenüber, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 21'870.70 resp. ein - ebenfalls nicht rentenbegründender - Invaliditätsgrad von (gerundet) 38 %.

4.2.3 Ä Ä Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin ab November 2006 bei der K. ___ AG vollzeitlich angestellt war und der abgemachte Monatslohn Fr. 3'800.-- resp. Fr. 45'600.-- (Fr. 3'800.-- x 12) pro Jahr betrug. Das im Jahr 2007 von der Beschwerdeführerin erzielte Einkommen belief sich allein bis zur - aus invaliditätsfremden Gründen - erfolgten Auflösung des Arbeitsverhältnisses am 5. August 2008 auf Fr. 34'304.-- (Urk. 8/135/2 = Urk. 8/155/5). Unter diesen Umständen kann ohne Weiteres angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin auch im Jahre 2007 nicht in rentenbegründendem Ausmass eingeschränkt war, was denn von ihr auch ausdrücklich anerkannt wurde.

4.2.4 Ä Ä Im Jahr 2005 verdiente die Beschwerdeführerin bei der K. ___ AG Fr. 26'921.30 (Urk. 8/155/1). Ausgehend vom für dieses Jahr ermittelten Valideneinkommen von Fr. 56'204.90 resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 29'283.60 resp. ein - einen Anspruch auf eine halbe Rente begründender Invaliditätsgrad - von 52 %.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin stellte sich, wie erwähnt, auf den Standpunkt, es könne ihr für das Jahr 2006 kein über das tatsächliche Einkommen von Fr. 26'921.-- hinausgehendes Invalideneinkommen angerechnet werden (Urk. 1 Seiten 7 und 8). Die Beschwerdegegnerin führte dagegen an, gemäss Lohnblatt 2005 habe die Beschwerdeführerin im Januar 157.5 Stunden gearbeitet. Diese Arbeitstätigkeit entspreche fast einem 100%-Pensum. Gestützt auf die in den darauffolgenden Monaten ausgeübte Erwerbstätigkeit dürfte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon

ausgegangen werden, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin per Januar 2005 derart verbessert habe, dass ihr ab diesem Zeitpunkt ein 100%iges Pensum zugemutet werden dürfte. Da die Beschwerdeführerin die zumutbare Restarbeitsfähigkeit nicht voll ausgeschöpft habe, sei das Invalideneinkommen theoretisch zu ermitteln. Indem die Beschwerdeführerin die spätestens im Jahr 2005 eingetretene Verbesserung ihrer Arbeitsfähigkeit nicht gemeldet habe, habe sie ihre Meldepflicht verletzt (Urk. 2/1 Seite 4).

Der in der Verfügung vom 24. April 2004 vorgenommenen Invaliditätsbemessung lag die Annahme eines (mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % erzielbaren) Invalideneinkommens von Fr. 27'134.-- zugrunde (Urk. 8/106/2). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für Frauen im Jahre 2005 von 1,1 % (vgl. Bundesamt für Statistik, Lohnentwicklung 2006, Tabelle T1.2.93 Seite 31) ergäbe sich ein hypothetisches Invalideneinkommen 2005 von Fr. 27'432.50 pro Jahr resp. Fr. 2'286.-- (= Fr. 27'432.50 : 12) pro Monat.

Gemäss den Angaben von L.____ vom 30. Mai 2006 hat die Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit bei der K.____ AG am 10. September 2004 aufgenommen (Urk. 8/119/1). Hinsichtlich des Jahres 2004 liegen keine Lohnangaben vor. Dem Lohnblatt für das Jahr 2005 (Urk. 8/155/1) ist zu entnehmen, dass der Bruttolohn der Beschwerdeführerin im Januar Fr. 3'543.75, im Februar Fr. 0.--, im März Fr. 2'092.50, im April Fr. 2'531.25, im Mai Fr. 2'745.--, im Juni Fr. 2'272.50, im Juli Fr. 3'318.75, im August Fr. 3'217.50, im September Fr. 3'363.75, im Oktober Fr. 2'182.50, im November Fr. 1'653.75 und im Dezember Fr. 0.-- betrug. Das hypothetische Invalideneinkommen 2005 wurde somit in den Monaten Januar, April, Mai, Juli, August und September 2005 überschritten. Wohl lassen es die in diesen Monaten erzielten überdurchschnittlichen Einkommen möglich erscheinen, dass die Beschwerdeführerin bei Ausschöpfung der ihr verbleibenden Restarbeitsfähigkeit auch im Jahr 2005 ein rentenausschliessendes Einkommen hätte erzielen können. Andererseits lag die Hälfte der Monatseinkommen 2005 (Februar und März, Juni, Oktober bis Dezember) doch unter dem - Basis der Ausrichtung der halben Rente bildenden - hypothetischen monatlichen Invalideneinkommen von Fr. 2'286.--. Sodann liegen nach dem Gesagten keine ärztlichen Feststellungen vor, welche auf eine massgebliche (dauerhafte) Verbesserung des Gesundheitszustandes bereits im Jahre 2005 schliessen lassen (vgl. Erwägung 3.3.3).

4.2.5 Die Meldepflicht gemäss Art. 77 IVV umfasst jede Änderung in persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann, mithin nicht jede Änderung schlechthin. Die Invalidität ist nämlich gemäss IVG ein durchschnittlicher, während längerer Zeit dauernder Zustand, und ihr Grad wird nicht durch jede Änderung der Erwerbsverhältnisse wesentlich beeinflusst (ZAK 1963 S. 554).

Eine Meldepflichtverletzung kann daher nicht schon deshalb angenommen werden, weil der von der Beschwerdeführerin im Januar 2005 erzielte Lohn deutlich überdurchschnittlich war. Mit Blick auf die stark schwankenden Einkommen in den folgenden Monaten sowie die Tatsache, dass das im Jahr 2005 erzielte tatsächliche Einkommen - im Gegensatz zu den tatsächlichen Einkommen in den Jahren 2006 und 2007 - letztlich der Ausrichtung einer halben Rente nicht entgegenstand, ist für dieses Jahr eine Meldepflichtverletzung nicht rechtsgenügend erstellt (vgl. Erwägung 1.10).

4.2.6.6. Spätestens ab Januar 2006 kann nach dem Gesagten jedoch von einer massgeblichen - und damit meldepflichtigen - Verbesserung des (psychischen) Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sowie ihrer Erwerbseinkommensverhältnisse ausgegangen werden.

4.3. Es ergibt sich somit, dass die Beschwerdeführerin spätestens seit dem 1. Januar 2006 nicht mehr in rentenbegründendem Ausmass eingeschränkt ist. Die Mitteilung vom 19. April 2007 betreffend unverändertem Anspruch auf die bisherige halbe Invalidenrente (Urk. 8/124) erweist sich deshalb als offensichtlich unrichtig. Demnach wurde sie von der Beschwerdegegnerin zu Recht wiedererwägungsweise aufgehoben, was denn seitens der Beschwerdeführerin auch nicht in Frage gestellt wurde.

5.1.1.1.1.1.

5.1.1.1.1. Wie eingangs erwähnt, kann eine Rente nur dann rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung herabgesetzt werden, wenn die unrichtige Ausrichtung darauf zurückzuführen ist, dass die Bezügerin der ihr gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG resp. Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (vgl. Erwägung 1.5).

5.2.1.1.1. Nach dem Gesagten ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2005 ihre Meldepflicht nicht erfüllt hat. Die Beschwerdegegnerin hätte die Rente deshalb erst per 1. Januar 2006 (und nicht bereits per 1. Januar 2005) einstellen dürfen.

E. 6

6.1.1.1.1. Zur in Frage stehenden Rückkerstattungspflicht der Beschwerdeführerin betreffend die ihr vom 1. Januar 2005 bis 31. Januar 2009 ausgerichteten Rentenbetriebsnisse ist Folgendes zu bemerken:

6.2.1.1.1.1.

6.2.1.1.1. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (Art. 25 Abs. 2 ATSG; vgl. Erwägung 1.8). Dabei ist nicht eine tatsächliche Kenntnisnahme verlangt, sondern die Rechtsprechung bezeichnet es als ausreichend, dass der Versicherungsträger bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückkerstattung bestehen (Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 39 zu Art. 25, mit Hinweisen).

6.2.1.1.1.1. Um die Voraussetzungen für eine Rückkerstattung beurteilen zu können, müssen der Verwaltung alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sein, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einer bestimmten rückkerstattungspflichtigen Person ergibt. Für die Beurteilung des Rückforderungsanspruches genügt es nicht, dass ihr bloss Umstände bekannt werden, die möglicherweise zu einem solchen Anspruch führen können, oder dass dieser Anspruch bloss dem Grundsatz nach, nicht aber in masslicher Hinsicht feststeht. Ferner ist die Rückforderung als einheitliche Gesamtforderung zu betrachten. Vor Erlass der Rückkerstattungsverfügung muss die Gesamtsumme der unrechtmässig ausbezahlten Renten feststellbar sein (BGE 112 V 181 f. E. 4a mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Falls ein Zusammenwirken mehrerer Behörden notwendig ist, wird eine genügende Kenntnis angenommen, wenn diese bei einer zuständigen Verwaltungsstelle vorhanden ist (Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 39 zu Art. 25, mit Hinweisen). Soweit der Versicherungsträger noch zusätzliche Abklärungen zu tätigen hat, sind diese innert angemessener Frist vorzunehmen. Unterlässt er dies, ist der Beginn der Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Verwaltung ihre unvollständige Kenntnis mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz so zu ergänzen im Stande war, dass der Rückforderungsanspruch hätte geltend gemacht werden können (Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 39 zu Art. 25, mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die einjährige (Verwirkungs-) Frist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG ist gewahrt, wenn vor deren Ablauf eine Rückerstattungsverfügung ergeht und der Rückerstattungspflichtigen Person zugestellt wird. Die gleiche Wirkung kommt einem Vorbescheid zu, in welchem der versicherten Person - wie hier - in Aussicht gestellt wird, dass sie die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückerstatten hat (BGE 119 V 434 E. 3c). Nicht ausreichend ist hingegen der Zugang eines (nicht in Verfügungsform gefassten) allgemeinen Schreibens (Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 43 zu Art. 25).

6.2.2Ä Ä Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Beschwerdegegnerin habe bereits im Zeitpunkt der Mitteilung von L.____ vom 10. Oktober 2007 (Urk. 8/134) erkennen können und müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben gewesen seien. Die Rückforderung sei deshalb klar nach Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Rückforderungsanspruches erfolgt (Urk. 1 Seite 5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin führte dazu an, sie habe im Oktober 2007 seitens des ehemaligen Arbeitgebers erst erste Hinweise erhalten, dass allenfalls keine Rente mehr geschuldet sein könnte. Der genaue Sachverhalt habe aber zunächst in verschiedenen Bereichen (medizinisch, erwerblich) geklärt werden müssen. Spätestens nach Eingang der Gutachten von Z.____ und A.____ vom 6. Dezember 2008 habe der Umfang der Rückforderung sowie des künftigen Rentenanspruches erkannt werden können, weshalb der Vorbescheid vom 3. März 2009 noch innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist erlassen worden sei und der Rückforderungsanspruch nicht als verwirkt betrachtet werden könne (Urk. 7 Seiten 3 und 4).

6.2.3Ä Ä Wie eingangs erwähnt, liess L.____ von der K.____ AG der Beschwerdegegnerin am 10. Oktober 2007 ein mit "Anzeige wegen Missbrauchs des IV-Bezuges" betitelt Schreiben (Urk. 8/134/2-3) sowie diverse Unterlagen (Urk. 8/125-127, Urk. 8/130-133) zugehen. Darunter befand sich mitunter eine an die Bezirksanwaltschaft Q.____ gerichtete Selbstanzeige der K.____ AG vom 12. August 2007, in welcher L.____ ausführte, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. November 2006 fest bei ihm angestellt worden sei, dass sie verlangt habe, dass ihr Fr. 2'000.-- schwarz ausbezahlt würden und nur die restlichen Fr. 1'800.-- auf dem Lohnblatt erscheinen sollten und dass dies in der Folge auch so gehandhabt worden sei (Urk. 8/125/2). Dem der Anzeige vom 10. Oktober 2007 im Weiteren beiliegenden Schreiben der R.____ AG an L.____ vom 2. September 2007 ist sodann zu entnehmen, dass dieser der Beschwerdeführerin für das Geschäftsjahr 2006 Fr. 4'000.-- (November und Dezember 2006) und für das Geschäftsjahr 2007 Fr. 17'160.-- (Januar bis August 2006) gegen Quittung in bar bezahlt hat, ohne diese Beträge auf den Lohnblättern einzutragen (Urk. 8/127/2). Nach Eingang dieser Unterlagen teilte die Beschwerdegegnerin L.____ mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 mit, dass sie jeden Hinweis auf einen Missstand ernst nehme und diesem nachgehe bzw. die Situation präfe

(Urk. 8/134/1), nahm in der Folge aber zunächst keine diesbezüglichen Abklärungen vor.

Am 6. Dezember 2007 reichte L. ___ - unaufgefordert - weitere Dokumente, namentlich auch die bereinigten Lohnblätter 2006 und 2007, ein (Urk. 8/135-137). Auch diese Dokumente wurden zunächst einfach ad acta gelegt, wobei die zuständige Sachbearbeiterin dazu in einer Aktennotiz vom 12. Dezember 2007 anmerkte, es handle sich hier um eine Lohnnachzahlung des Arbeitgebers K. ___ AG an die Beschwerdeführerin aufgrund eines Gerichtsprozesses. Das Arbeitsverhältnis sei per 5. August 2007 beendet worden. Es sei keine Rentenrevision angezeigt (Urk. 8/138).

Erst nachdem L. ___ der Beschwerdegegnerin am 31. März 2008 - wiederum unaufgefordert - den von der K. ___ AG am 26. März 2008 auf die Beschwerdeführerin ausgestellten Lohnausweis für die Steuererklärung 2007 hatte zugehen lassen, wurde die Beschwerdegegnerin aktiv. Sie liess die Auszüge aus dem Individuellen Konto der Versicherten erstellen (Urk. 8/141), verlangte bei der Beschwerdeführerin den "Fragebogen für Revision der Invalidenrente/Hilflosenentschädigung" ein (Urk. 8/142), erkundigte sich bei der von dieser darin aufgeführten aktuellen Arbeitgeberin nach dem Arbeitsverhältnis (Urk. 8/143) und zog die Arztberichte von Y. ___ vom 19. Mai 2008 (Urk. 8/144/3-8) und von C. ___ vom 6. Mai 2008 (Urk. 8/145) bei. Sodann gab sie - nach Rücksprache mit dem RAD (Urk. 8/160/2) - im August 2008 das besagte interdisziplinäre Gutachten in Auftrag, welches am 6. Dezember 2008 erstattet und dem RAD am 22. Dezember 2008 zur Stellungnahme vorgelegt wurde (Urk. 8/160/4).

Schliesslich nahm die Beschwerdegegnerin am 23. Januar 2009 - erstmals - telefonisch Kontakt mit L. ___ auf (Urk. 8/156/11). Dieser liess ihr daraufhin den Ordner mit den Unterlagen der Beschwerdeführerin, die - am 6. Dezember 2006 bereits eingereichten (Urk. 8/135) - Lohnblätter 2006 und 2007 sowie - neu - das Lohnblatt 2005 zugehen (Urk. 8/156/11-12, Urk. 8/160/5 und Urk. 8/155). Die genannten Lohnblätter gingen am 5. Februar 2009 bei der Beschwerdegegnerin ein (vgl. Inhaltsverzeichnis zu Urk. 8/1-173). Gleichentags fand die besagte Besprechung mit der Beschwerdeführerin statt (Urk. 8/156/1-10).

6.2.4 Die klaren, unmissverständlichen, weitgehend belegten und - angesichts der von ihm am 12. August 2007 bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Selbstanzeige (Urk. 8/125) - glaubhaft erscheinenden Angaben von L. ___ als ehemaligem Arbeitgeber der Beschwerdeführerin vom 10. Oktober 2007, wonach diese bei ihm von November 2006 bis August 2007 Fr. 3'800.-- pro Monat, wovon Fr. 2'000.-- "schwarz", verdient hat (Urk. 8/134/2-3), hätte die Rechtmässigkeit des laufenden Bezugs einer halben Rente offensichtlich und umgehend in Frage stellen müssen. Ein Blick in das der Mitteilung vom 19. April 2007 zugrundeliegende Feststellungsblatt vom gleichen Tag, woraus hervorgeht, dass die Ausrichtung der halben Rente auf der Annahme eines Valideneinkommens 2007 von Fr. 55'704.-- und eines Invalideneinkommens 2007 von Fr. 27'134.-- beruhte (Urk. 8/123), hätte für die dahingehende Erkenntnis bereits genügt. Völlig unverständlich ist, dass die Beschwerdegegnerin auch untätig blieb, nachdem L. ___ ihr am 6. Dezember 2007 die bereinigten Lohnblätter 2006 und 2007 hatte zugehen lassen, aus welchen hervorgeht, dass das Bruttoeinkommen der Beschwerdeführerin im Jahr 2006 Fr. 35'008.60 und von Januar bis August 2007 Fr. 34'304.-- betragen hatte (Urk. 8/135). Es ist absolut schleierhaft, wie die Sachbearbeiterin nach Einsicht in diese

Dokumente hatte zum Schluss kommen können, es sei keine Rentenrevision angezeigt (Urk. 8/138).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Allerspättestens bei Erhalt der besagten Lohnblätter (Urk. 8/135), also am 6. Dezember 2007 (vgl. Aktenverzeichnis zu Urk. 8/1-173), hätte sich die Beschwerdegegnerin über das Vorliegen eines Rückforderungsanspruches Rechenschaft geben müssen. Wohl hatte sie die darin gemachten Angaben noch zu verifizieren. Dass dies innert kurzer Zeit möglich gewesen wäre, zeigt sich darin, dass die Beschwerdegegnerin nach der erstmaligen Kontaktaufnahme mit L. ___ am 23. Januar 2009 bereits am 5. Februar 2009 in der Lage war, die Beschwerdeführerin mit dem Vorwurf der Meldepflichtverletzung zu konfrontieren. Dabei stützte sie sich ausschliesslich auf die - ihr schon längst vorliegenden - Angaben von L. ___ in der Selbstanzeige sowie in den genannten Lohnblättern (Urk. 8/156/1-5). Sie benötigte also letztlich nur gerade zwei Wochen, um zur sicheren Erkenntnis zu gelangen, dass die Grundlagen, auf welchen die Ausrichtung der halben Rente fusste, dahingefallen waren. Danach erfolgte bereits am 12. Februar 2009 die sofortige Sistierung der Rente (Urk. 8/158) und am 4. März 2009 erging der Vorbescheid, mit welchem - insbesondere gestützt auf die Angaben in den besagten Lohnblättern - die Ausrichtung der Rente per 1. Januar 2005 eingestellt und die Rückforderung der in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zur Sistierung zu Unrecht bezogenen Renten in Aussicht gestellt worden war (Urk. 8/163).

6.2.5 Ä Ä Angesichts der Dringlichkeit eines solchen Falles hätte die Beschwerdegegnerin also spätestens nach dem Erhalt der Lohnblätter 2006 und 2007 am 6. Dezember 2007 unverzüglich mit L. ___ Kontakt aufnehmen müssen. Wie dargelegt, ist der Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem die Verwaltung ihre Kenntnis mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz so ergäenzen kann, dass der Rückforderungsanspruch die nötige Bestimmtheit erlangt und der Erlass einer Verfügung möglich ist (SVR 2001 IV Nr. 30 S. 94 E. 2f). Dies wäre nach dem Gesagten rund 7 Wochen nach Vorliegen der Lohnblätter 2006 und 2007, mithin spätestens anfangs Februar 2008, der Fall gewesen.

6.2.6 Ä Ä Soweit die Beschwerdegegnerin geltend machte, sie habe noch medizinische Abklärungen tätigen müssen, ist zu bemerken, dass mit Blick auf die - aufgrund der besagten Lohnblätter - seit 2006 ausgewiesenen, für die Beurteilung des Invaliditätsgrades letztlich massgeblichen erwerblichen Gesichtspunkte an sich kein Abklärungsbedarf bestand, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Beschwerdeführerin mit der bei der K. ___ AG ausgeübten Tätigkeit als Serviererin gesundheitlich überfordert (gewesen) sein könnte (vgl. BGE 119 V 431 E. 3b).

6.2.7 Ä Ä Der Beginn der Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG ist demnach auf spätestens anfangs Februar 2008 festzulegen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Zeitpunkt des - zur Wahrung der Frist grundsätzlich ausreichenden - Vorbescheides vom 4. März 2009 (Urk. 8/163) war demnach die einjährige Verwirkungsfrist bereits abgelaufen und damit der Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin erloschen.

E. 6.3

6.3.1 Ä Ä Das Gesetz statuiert in Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV klar das Erfordernis der Kausalität zwischen dem zu sanktionierenden Verhalten (Meldepflichtverletzung) und dem eingetretenen Schaden (unrechtmässiger Bezug von Versicherungsleistungen). Die

bis zum Eintreffen einer verspäteten Meldung bezüglich unrechtmässig bezogenen Rentenbetreffnisse unterliegen grundsätzlich der Rückckerstattungspflicht. Nicht mehr rückckerstattungspflichtig sind die nach Eingang der verspäteten Meldung bezogenen Renten (BGE 118 V 222 E. 3b; BGE 119 V 434 f. E. 4a).

6.3.2.2 Wie dargelegt, hätte die Beschwerdegegnerin bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit spätestens nach Erhalt der Lohnblätter 2006 und 2007, mithin anfangs Dezember 2007, erkennen können und müssen, dass die Grundlagen, auf welchen die Ausrichtung der halben Rente basierte, dahingefallen waren. Wenn sich die Beschwerdegegnerin dazu entschloss, die bisherige halbe Rente weiterhin auszurichten, so kann dies nicht mehr auf die Verletzung der Meldepflicht zurückgeführt werden, zumal die Beschwerdegegnerin nicht geltend machte, sie hätte auf die nachfolgenden medizinischen Abklärungen verzichtet, wenn die Beschwerdeführerin ihre tatsächlichen Einkünfte bereits früher mitgeteilt hätte. Damit entfällt eine Rückckerstattungspflicht ab Januar 2008, d.h. ab dem der verspäteten Meldung folgenden Monat, auch aus diesem Grund (vgl. BGE 119 V 435 E. 4b mit Hinweis).

6.4.2.2 Schliesslich ist nach dem Gesagten die Einstellung der Rente erst per 1. Januar 2006 statthaft (vgl. Erwägung 5.2). Die im Jahr 2005 bezogenen Rentenbetreffnisse hat die Beschwerdeführerin somit auch deshalb nicht zurückzuerstatten.

6.5.2.2 Es ergibt sich somit, dass der Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin zufolge verspäteter Geltendmachung erloschen ist (Art. 25 Abs. 2 ATSG) resp. - mangels Meldepflichtverletzung (im Jahre 2005 ausgerichtete Renten) bzw. mangels Kausalität zwischen Meldepflichtverletzung und Schaden (ab Januar 2008 ausgerichtete Renten) - gar nie eine Rückckerstattungspflicht der Beschwerdeführerin bestand. Dies führt zur vollumfänglichen Aufhebung der Rückckerstattungsverfügung vom 9. August 2009 (vgl. Erwägung 1.11).

6.6.2.2 Inwieweit eine Haftung der Beschwerdegegnerin gemäss Art. 66 IVG gegeben ist, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen als Aufsichtsbehörde zu prüfen.

7.2.2.2 Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin die Ausrichtung der Rente erst rückwirkend per 1. Januar 2006 hätte einstellen dürfen und die Rückforderung der vom 1. Januar 2005 bis 31. Januar 2009 ausgerichteten Rentenleistungen (Urk. 2/2) nicht rechtens ist. Demnach ist Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 16. Juli 2009 (Urk. 2/1) insoweit abzuändern, als festzustellen ist, dass die Ausrichtung der Rente rückwirkend per 1. Januar 2006 eingestellt wird, und die Verfügung vom 9. August 2009 (Urk. 2/2) ist vollumfänglich aufzuheben.

8.2.2.2 Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

2.2.2.2 Die Kosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- sind ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

9. Â Â Â Â Â Â Â Â Ausgangsgemäss hat die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Â Â Â Â Â Â Â Â In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüzung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 16. Juli 2009 (betreffend Einstellung der Invalidenrente) insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Ausrichtung der Rente rückwirkend per 1. Januar 2006 (statt per 1. Januar 2005) eingestellt wird.

2. Â Â Â Â Â Â Â Â Die Verfüzung der IV-Stelle vom 7. August 2009 (betreffend Rückforderung der vom 1. Januar 2005 bis 31. Januar 2009 ausgerichteten Rentenleistungen) wird aufgehoben.

3. Â Â Â Â Â Â Â Â Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. Â Â Â Â Â Â Â Â Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen unter Hinweis auf Erw. 6.6

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.